

Az.: 1 A 292/17
7 K 447/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Bescheinigung nach §§ 7i, 10f und 11b EStG
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Verwaltungsgericht Artus aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 28. Februar 2019

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. Januar 2017 - 7 K 447/15 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Kläger begehren die Erteilung einer Bescheinigung gem. §§ 7i, 10f, 11b und 10g EStG für Aufwendungen an dem denkmalgeschützten Wohngebäude mit Außenanlagen Sie haben einen Miteigentumsanteil von 100,78/1.000stel und Sondereigentum an der Wohneinheit Nr. 1.
- 2 Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Kulturdenkmal, das von der Entwicklungsgesellschaft GbR auf der Grundlage der Baugenehmigung vom 26. Juni 2001 in der Fassung der Ergänzungsgenehmigung vom 4. November 2003 in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde in den Jahren 2003 bis 2004 saniert wurde.
- 3 Am 25. April 2005 beantragte der Prozessbevollmächtigte der Kläger in deren Namen sowie im Namen der übrigen Wohnungseigentümer beim seinerzeit zuständigen Regierungspräsidium Dresden die Ausstellung einer Bescheinigung gem. §§ 7i, 10f, 11b und 10g EStG. Die Originale der Rechnungen seien beim Bauträger anzufordern. Der Bauträger legte diese am 21. November 2005 nach Aufforderung durch das Regierungspräsidium Dresden mit Schreiben vom 13. Mai 2005 vor. Die Gesamtaufwendungen bezifferte der Bauträger mit 1.301.754,17 €. Das damalige

Regierungspräsidium Dresden bescheinigte den Klägern mit Schreiben vom 3. Januar 2006 den Eingang ihres Antrags im Hinblick auf eine Bescheinigung von Aufwendungen über 131.190,79 €.

4 Die Zuständigkeit für die Bescheinigung steuerlicher Aufwendungen nach § 7i EStG ging zum 1. August 2008 auf die Beklagte über. Diese forderte die Kläger mit Schreiben vom 17. April 2009, 25. September 2009 und 2. November 2009 auf, die für die Antragstellung maßgeblichen Rechnungen im Original vorzulegen.

5 Mit E-Mail vom 2. Dezember 2009 teilte der Prozessbevollmächtigte der Kläger mit, er sei irrtümlich davon ausgegangen, dass die angeforderten Unterlagen bereits dem Regierungspräsidium Dresden vorgelegen hätten. Er werde aber mit dem Bauträger Kontakt aufnehmen, damit dieser die Unterlagen nochmals vorlege.

6 Der Bauträger legte die Unterlagen mit Schreiben vom 26. Oktober 2011 zum Verfahren der Eheleute U.. und O... D.... vor. In dem Schreiben führte er aus:

„Bitte beachten Sie, dass diese nun eingereichten Unterlagen nur und ausschließlich für den Antrag der Antragsteller U.. und O... D.... (...) verwendet werden dürfen“.

7 In der Folge erteilte die Beklagte den Eheleuten D.... Bescheinigungen gemäß §§ 7i, 10f, 11b und 10g EStG für deren zwei Eigentumswohnungen.

8 Mit Bescheid vom 22. Februar 2012 lehnte die Beklagte die Bescheinigung der von den Klägern geltend gemachten Aufwendungen mit der Begründung ab, dass die Kläger die Originalrechnungen nicht vorgelegt hätten. Gem. § 24 Abs. 2 VwVfG habe die Beklagte sämtliche für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen. Dies könne jedoch nur geschehen, wenn die zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen vorlägen. Den Klägern obliege gem. § 26 Abs. 2 VwVfG eine Mitwirkung; dem seien sie trotz entsprechender Aufforderung nicht nachgekommen.

9 Die Kläger legten am 20. März 2012 unter Hinweis auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 24. Juni 2009 (- X R 8/08 -, juris) Widerspruch ein, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25. Februar 2015 zurückwies. Die Kläger

seien zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen aufgefordert worden, der Aufforderung aber nicht nachgekommen. Sie hätten damit ihre Mitwirkungspflicht (§ 26 Abs. 2 Satz 1 VwVfG) verletzt, bei der es sich um keine bloße Formalie handele. Die Vorlage der Unterlagen im Original diene der Vermeidung mehrfacher Inanspruchnahmen. Diese Obliegenheit werde durch § 15 Abs. 1 SächsDSchG konkretisiert. Die angeforderten Unterlagen seien zur Prüfung ihres Antrags unentbehrlich.

- 10 Mit Schreiben vom 21. Oktober 2014 teilte die Beklagte auf eine Anfrage der Kläger vom 17. Oktober 2014 das Folgende mit:

„in Beantwortung Ihres Schreibens vom 17. April 2014 teilen wir Ihnen mit, dass bereits prüffähige Rechnungsunterlagen zum o. g. Objekt hier vorgelegen haben, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, diese nur für die Wohneinheiten 03 und 05 zu verwenden. Dem sind wir entsprechend nachgekommen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass entgegen Ihrer Darstellung mit Schreiben vom 17. Oktober 2014 die Anträge für die Eigentümer des Objekts ... durch Sie und nicht durch den Bauträger gestellt worden sind.“

- 11 Die Kläger haben am 26. März 2015 Klage erhoben und vorgetragen, die Beklagte habe die Erteilung der beantragten Bescheinigung nicht unter Hinweis auf eine Verletzung von Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren ablehnen dürfen. Sämtliche Unterlagen seien vom Bauträger einzureichen gewesen, was auch geschehen sei. Der Bauträger dürfe die Verwendung der Unterlagen nicht durch den Hinweis auf ihm angeblich zustehende Vergütungsansprüche gegenüber einzelnen Wohnungseigentümern mit Beschränkungen versehen.

- 12 Die Kläger haben beantragt,

ihnen eine Bescheinigung über Aufwendung gemäß den §§ 7i, 10f, 11b EStG in Höhe von 66.445,54 € sowie gemäß § 10g EStG in Höhe von 561,78 € zu erteilen und den Bescheid vom 22. Februar 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. Februar 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids entsprechend zu ändern.

- 13 Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen, dass die Kläger die für die Prüfung ihres Antrags erforderlichen Unterlagen selbst nicht vorgelegt hätten. Aus

der gesteigerten Mitwirkungspflicht der Kläger folge, dass die Beklagte von Dritten zugeleitete Informationen nicht verwenden dürfe. Die Mitwirkungspflicht gehe so weit, dass die Antragsteller ihren jeweiligen Vertragspartner notfalls gerichtlich zur Vorlage entsprechender Unterlagen und Abgrenzungen in Anspruch nehmen müssten. Der Verwertung stünden Rechte Dritter entgegen. Hinzu kämen notwendige Abgrenzungen zu nicht bescheinigungsfähigen Aufwendungen.

- 14 Anhand der für die Wohneinheiten Nr. 3 und 5 eingereichten Unterlagen sei die Beklagte grundsätzlich in der Lage, den durch die Kläger geltend gemachten Anspruch zu überprüfen und zu bescheinigen. Es ergäben sich Aufwendungen gem. §§ 7i, 10f und 11b EStG in Höhe von 66.445,54 € sowie Aufwendungen gem. § 10g in Höhe von 561,78 €, die entsprechend des Miteigentumsanteils der Kläger von 100,78/1000stel zu bescheinigen wären.
- 15 Das Verwaltungsgericht Dresden hat der Klage mit Urteil vom 31. Januar 2017 - 7 K 447/15 - stattgegeben. Die Kläger hätten gem. §§ 7i, 10b, 11f. EStG sowie gem. § 10g EStG einen Anspruch auf Bescheinigung von Aufwendungen in Höhe von 66.445,54 € sowie 561,78 €. Bei dem streitgegenständlichen Objekt handele es sich um ein Kulturdenkmal, das in einem Denkmalschutzgebiet liege. Die nach § 10g Abs. 1 Satz 2 EStG erforderliche Zugänglichkeitsbescheinigung sei vom Prozessbevollmächtigten der Kläger in der mündlichen Verhandlung abgegeben worden. Das Denkmal sei mit einem Kostenaufwand von insgesamt 1.306.400,37 € saniert worden. Auf die Kläger entfielen anteilige Aufwendungen in Höhe von 66.445,54 € für das Gebäude sowie in Höhe von 561,78 € für die Außenanlagen. Die Höhe der Aufwendungen stehe zwischen den Beteiligten nicht in Streit.
- 16 Die Aufwendungen seien als hinreichend dargelegt und nachgewiesen anzusehen. Die Beklagte sei unstreitig im Besitz aller zur Prüfung und Berechnung erforderlichen Unterlagen gewesen. Ihrer Verwendung stünden zu beachtende Rechte Dritter nicht entgegen. Einer weitergehenden Mitwirkung der Kläger in Form einer zivilrechtlichen Klage gegen den Bauträger auf Herausgabe der benötigten Unterlagen bzw. Einwilligung in deren Verwendung im Bescheinigungsverfahren der Kläger habe es nicht bedurft. Die Beklagte sei ferner aufgrund der Erklärung des Bauträgers, die von ihm eingereichten Unterlagen für die Kläger nicht verwenden zu dürfen, da diese nicht

bereit seien, seine Mehrarbeit zu vergüten, nicht an einer Verwendung der Unterlagen gehindert gewesen. Eine Verletzung datenschutzrechtlicher Regelungen sei weder vorgetragen noch ersichtlich. Gleiches gelte für einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Unterlagen betreffen keine persönlichen Daten des Bauträgers, sondern Aufwendungen für die Sanierung des Kulturdenkmals. Auch der Hinweis auf das „Recht am eigenen Werk“ verfange nicht, da das Urheberrecht nicht zur Anwendung komme.

- 17 Die Beklagte hat die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung gegen das ihr am 9. März 2017 zugestellte Urteil am 5. April 2017 eingelegt und nach Fristverlängerung am 20. Juni 2018 begründet.
- 18 Die Beklagte trägt vor, dass Verwaltungsgericht habe fehlerhaft die für den Antrag der Eheleute D... eingereichten Unterlagen im vorliegenden Verfahren verwendet. Es habe zu Unrecht die der Verwertung der Unterlagen entgegenstehenden Rechte Dritter nicht berücksichtigt und außer Acht gelassen, dass für den Antrag der Kläger, eine weitergehende Mitwirkungspflicht bestehe. Weder mit § 24 VwVfG noch § 26 VwVfG werde ermöglicht, einen Dritten unmittelbar zur Vorlage von Unterlagen entgegen dessen originärer Mitwirkungspflicht zu verpflichten. Das angefochtene Urteil verpflichte die Beklagte entgegen der anders lautenden Bekundung des Bauträgers, die von diesem erstellten und eingereichten Unterlagen zu verwerten, was dazu führe, dass eine Mitwirkungspflicht des Dritten, die gesetzlich nicht vorgesehen sei, im Ergebnis bejaht werde.
- 19 Es würden zudem Rechte Dritter verletzt. Dies gelte für die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) sowie die Berufsfreiheit (Art. 12 GG). Der Bauträger werde mit dem angegriffenen Urteil seiner Vertragsfreiheit beraubt sowie in seiner wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit beschränkt. Des Weiteren sei eine Verletzung von Rechten des Architektenbüros nicht auszuschließen. Könne ein Antragsteller den Nachweis nicht in üblicher Art und Weise erbringen, sei er gehalten, auf seine Kosten einen Sachverständigen zur Bezifferung und Abgrenzung von nicht bescheinigungsfähigen Aufwendungen einzuschalten. Die ständige Verwaltungspraxis der Beklagten in Bezug auf die

Vorlagepflicht der erforderlichen Unterlagen durch den jeweiligen Antragsteller, die auch mit den ruhend gestellten Parallelverfahren deutlich werde, sei nicht beachtet worden.

20 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. Januar 2017 - 7 K 447/15 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

21 Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

22 Sie sind - wie in der mündlichen Verhandlung vorgetragen - der Auffassung, dass die Beklagte verpflichtet gewesen sei, die vom Bauträger eingereichten Unterlagen auch ihrem Antrag zugrunde zu legen. Insbesondere stünden dem Bauträger keine zusätzlichen Zahlungsansprüche für einen Mehraufwand bei der Erstellung der im Bescheinigungsverfahren vorzulegenden Unterlagen zu.

23 Der Senat hat die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass er mit Blick auf die weite Auslegung des Begriffs der Abgabenangelegenheiten i. S. v. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Satz 7 VwGO durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Januar 2016 - 10 C 17.14 - von einer Postulationsfähigkeit von Steuerberatern in Streitigkeiten nach § 7i EStG ausgeht.

24 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und den zugrundeliegenden Behördenvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

25 Die Berufung der Beklagten ist zulässig, aber unbegründet.

- 26 Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben. Den Klägern steht ein Anspruch gem. § 7i Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 i. V. m § 7h Abs. 3 EStG sowie § 10g EStG auf die beantragte Bescheinigung ihrer Aufwendungen in Höhe von 66.445,54 € sowie 561,78 € zu (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 27 Die beantragte Bescheinigung dient dem Nachweis des Steuerpflichtigen gegenüber dem Finanzamt über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7i Abs. 1 EStG für das Gebäude und für die Erforderlichkeit der Aufwendungen (§ 7i Abs. 2 Satz 1 EStG; vgl. OVG NRW, Urt. v. 28. Mai 2018 - 10 A 279/16 -, juris Rn. 35). Es handelt sich um einen Grundlagenbescheid, dessen verbindliche Feststellungen sich auf die Tatbestände des zum Landesrecht gehörenden Denkmalrechts beschränken, nämlich die Denkmaleigenschaft des Gebäudes, sowie darauf, ob die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind (vgl. BFH, Urt. v. 24. Juni 2009 - X R 8/08 -, juris Rn. 14).
- 28 Gemäß § 7i Abs. 1 Satz 1 EStG kann der Steuerpflichtige bei einem im Inland gelegenen Gebäude, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 EStG im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9 % und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 % der Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, absetzen. Nach § 7i Abs. 1 Satz 6 EStG müssen die Baumaßnahmen ferner in Abstimmung mit der in Absatz 2 der Vorschrift bezeichneten Stelle durchgeführt worden sein. Gemäß § 7i Abs. 2 Satz 1 EStG kann der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen nur in Anspruch nehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle die Voraussetzungen des Absatzes 1 der Vorschrift für das Gebäude oder den Gebäudeteil und für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachweist. Diese Vorschriften sind nach § 7h Abs. 3 i. V. m. § 7i Abs. 3 EStG entsprechend auf Eigentumswohnungen, die sich in einem Baudenkmal befinden, anzuwenden (vgl. BFH, Urt. v. 16. September 2014 - X R 29/12 -, juris Rn. 15; SächsFG, Urt. v. 24. Februar 2010 - 8 K 1480/09 - juris Rn. 17; Senatsbeschl. v. 7. Juli 2015 - 1 A 78/14 -, juris Rn. 17).

- 29 Die zuvor genannten Voraussetzungen sind hier erfüllt. Bei dem sanierten Wohngebäude, in dem die Kläger eine Eigentumswohnung erworben haben, handelt es um ein Kulturdenkmal (§ 2 Abs. 1 SächsDSchG). Die vor Durchführung der Baumaßnahmen erforderliche Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde ist erfolgt. Zudem sind die anteiligen bescheinigungsfähigen Aufwendungen der Kläger in Höhe von 66.445,54 € sowie in Höhe von 561,78 für die Herstellung der Außenanlage gem. § 10 g EStG im gerichtlichen Verfahren unstrittig. Denn mit Schreiben vom 23. Januar 2017 teilte die Beklagte gegenüber dem Verwaltungsgericht mit, dass sie grundsätzlich anhand der bezüglich des Antrags der Eheleute D... vom Bauträger vorgelegten Unterlagen in der Lage sei, Aufwendungen gem. § 7i, 10f und 11b EStG über 66.445,54 € sowie Aufwendungen gem. § 10g über 561,78 € zu bescheinigen (vgl. S. 67 der Gerichtsakte). Die Richtigkeit dieser Berechnung hat die Beklagte in der Berufungsverhandlung auf Nachfrage des Senats ausdrücklich bestätigt.
- 30 Soweit die Beklagte der Auffassung ist, dass die Kläger den ihnen obliegenden Nachweis der Aufwendungen aufgrund einer gesteigerten Mitwirkungspflicht - auch in Abgrenzung zu nicht bescheinigungsfähigen Aufwendungen - nur erbringen können, wenn die insoweit entstandenen Rechnungen von ihnen selbst im Original vorgelegt werden und es nicht ausreicht, dass die Behörde - wie hier - anderweitig Kenntnis vom Inhalt der Unterlagen erhalten habe, kann dem nicht gefolgt werden. Dies ergibt sich weder aus § 7i EStG noch aus den von der Beklagten in Bezug genommenen Mitwirkungspflichten nach § 1 SächVwVfZG i. V. m. §§ 24, 26 VwVfG oder § 15 SächsDSchG.
- 31 § 7i EStG regelt über Mindestanforderungen für den Antrags gem. § 7i Abs. 2 EStG in Bezug auf die Art und Weise der Nachweisführung der Aufwendungen selbst unmittelbar nichts. Damit gilt im Ausgangspunkt, dass die Aufwendung von dem nachzuweisen sind, der sie für sich beansprucht (vgl. BFH Urt. v. 24. Juni 2009 -XR 8/08 -, juris Rn. 21). Dieser Grundsatz betrifft die Frage der Beweis- und Darlegungslast (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. April 2016 - 8 C 2.15 -, juris Rn. 32 und Beschl. v. 23. Oktober 1979 - 7 B 168.79 - juris Rn. 3). Daraus folgt aber weder, dass in diesen Fällen der Untersuchungsgrundsatz nicht zu beachten ist oder der Nachweis gegenüber der Beklagten in Bezug auf die von ihr zu bescheinigenden Aufwendungen

allein durch die Kläger als Antragsteller geführt werden kann, etwa durch Vorlage von Rechnungen im Original oder durch von ihnen eingeholte Gutachten (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. April 2016 a. a. O.). Etwas anderes folgt auch nicht aus der in § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsDSchG geregelten Auskunftspflicht von Eigentümern und Besitzern von Kulturdenkmalen. Zu beachten ist vielmehr, dass die Beklagte als für die Ausstellung der Bescheinigung zuständige Landesbehörde - wie grundsätzlich in Verwaltungsverfahren - die in § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG normierte Amtsermittlungspflicht trifft und überdies die Pflicht zur Aufklärung der für die zutreffende Rechtsanwendung erheblichen Tatsachen bereits aus dem im Rechtsstaatsgebot verankerten Grundsatz der Gesetzesbindung der Verwaltung folgt (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Aufl., § 24 Rn. 3a). Zwar findet die Amtsermittlungspflicht ihre Grenze an den Mitwirkungspflichten der Beteiligten (§ 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 26 Abs. 2 VwVfG), die insbesondere gehalten sind, die ihnen geläufigen Tatsachen, mit denen sie ihre Anträge begründen, selbst vorzutragen (vgl. BVerwG, Beschl. 28. Juni 2018 - 2 B 57.17 - juris Rn. 17 und v. 23. Oktober 1979 a. a. O.). Vorliegend war aber eine den Klägern obliegende Mitwirkung für eine Entscheidung über den Antrag nicht mehr erforderlich, da es der Beklagten möglich war - wie auch ihr Schreiben vom 23. Januar 2017 zeigt -, die mit Antrag vom 25. April 2005 geltend gemachten Aufwendungen der Höhe nach anhand der vom Bauträger bereits mit Schreiben vom 21. November 2005 und 26. Oktober 2011 vorgelegten Unterlagen zu berechnen.

- 32 Es bestanden auch keine Unklarheiten bei der Abgrenzung zu nicht bescheinigungsfähigen Aufwendungen. Denn die Beklagte hatte bereits die Aufwendungen für das gesamte Denkmal im Zusammenhang mit dem Antrag der Eheleute D... geprüft, wie aus den Anlagen zum Schreiben vom 23. Januar 2017 ersichtlich ist.
- 33 Des Weiteren war der Untersuchungsgrundsatz für die Beklagte auch nicht durch ein gesetzliches Verwertungsverbote (vgl. Kopp/Ramsauer a. a. O. § 24 Rn. 29a) hinsichtlich der rechtmäßig in dem Bescheinigungsverfahren der Eheleute D... erlangten Unterlagen begrenzt. Für das Vorliegen eines solchen ist weder etwas ersichtlich noch substantiell vorgetragen. Insoweit ist auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil zu verweisen (Urteilsabdruck S. 8, fünfter

Absatz bis S. 9). Ein Verwertungsverbot folgt ferner nicht aus dem Schreiben des Bauträgers vom 26. November 2011. Der Bauträger leitet das von ihm beanspruchte Verwertungsverbot hinsichtlich der von ihm eingereichten Unterlagen nicht aus einem Gesetz ab, sondern allein aus seiner vertraglichen Beziehung mit den Wohnungseigentümern und verweist dazu auf einen ihm angeblich zustehenden zusätzlichen Vergütungsanspruch für die Erstellung der im Bescheinigungsverfahren erforderlichen Unterlagen. Ob dem Bauträger ein solcher zivilrechtlicher Anspruch gegen die Kläger zusteht oder nicht, ist jedoch auch im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung offen. Die insoweit maßgeblichen zivilrechtlichen Fragen betreffen allein das Rechtsverhältnis zwischen den Klägern und dem Bauträgern. Sie konnten von der Beklagten im Bescheinigungsverfahren weder abschließend - oder gar rechtsverbindlich - geprüft werden, noch gehören sie zum gesetzlich begrenzten Prüfungsumfang im Verfahren nach §§ 7i, 10f, 11b, 10g i. V. m. § 7h Abs. 3 EStG. In diesem Bescheinigungsverfahren beschränken sich die verbindlichen Feststellungen des rein objektbezogenen, die jeweilige Eigentumswohnung betreffenden Grundlagenbescheids auf die Tatbestände des zum Landesrecht gehörenden Denkmalrechts sowie darauf, ob die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich waren.

34 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

35 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S.

3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichtes vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer

Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Artus

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 22.336 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 52 Abs. 3 GKG (ein Drittel der geltend gemachten Aufwendungen, st. Rspr.).
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Artus